

Satzung

zur Durchführung des Modellversuches „Biotonne im Altmarkkreis Salzwedel“

(Satzung Modellversuch Biotonne)

vom 12.12.2016

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), dem Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalts (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.02.2010 (GVBl. LSA S. 44), der Satzung über die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel vom 20.02.2006 (Abfallwirtschaftssatzung) und der Abfallgebührensatzung des Altmarkkreises Salzwedel vom 20.06.2006 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel in seiner Sitzung am 12.12.2016 die folgende Satzung zur Durchführung des Modellversuches „Biotonne des Altmarkkreises Salzwedel“ (Satzung Modellversuch Biotonne) beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Der Altmarkkreis Salzwedel führt in Vorbereitung einer flächendeckenden Einführung der Biotonne, zur Erprobung der getrennten Sammlung von organischen Abfällen und zur Ermittlung der Datenbasis die Biotonne in einem Teilgebiet des Altmarkkreises Salzwedel ein.

§ 2

Begriffsbestimmung Bioabfälle

- (1) Bioabfälle i. S. des KrWG sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende:
1. Garten- und Parkabfälle,
 2. Landschaftspflegeabfälle,
 3. Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen,
 4. Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen (Gewerbe), die denen in den Nummern 1 bis 3 genannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind.
- (2) Bei der Entsorgung der Bioabfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen sind besondere gesetzliche Bestimmungen für einzelne Gewerbebetriebe einzuhalten, insbesondere § 11 Abs. 2 Ziff. 1 KrWG i. V. m. der Bioabfallverordnung (BioAbfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.2013 (BGBl. I S. 658), der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 vom 21.10.2009 und der Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV) vom 17.07.2006 in den zurzeit geltenden Fassungen.

§ 3

Örtliche und zeitliche Begrenzung des Modellversuches

- (1) Für die getrennte Einsammlung von Bioabfällen wird das System der Bioabfallbehälter ab Januar 2017 in Teilbereichen des Gebietes des Altmarkkreises Salzwedel für zwei Jahre eingeführt.
- (2) Das Gebiet des Modellprojektes umfasst:
 - die Hansestadt Salzwedel mit den Ortsteilen:

Amt Dambeck, Andorf, Barnebeck, Benkendorf, Böddenstedt, Bombeck, Brewitz, Brietz, Buchwitz, Büssen, Cheine, Chüttlitz, Dambeck, Darsekau, Depekolk, Groß Chüden, Groß Gerstedt, Groß Grabenstedt, Henningen, Hestedt, Hoyersburg, Jeebel, Kemnitz, Klein Chüden, Klein Gartz, Klein Gerstedt, Klein Grabenstedt, Königstedt, Kricheldorf, Langenapel, Liesten, Mahlsdorf, Maxdorf, Osterwohle, Pretzier, Riebau, Ritze, Rockenthin, Seeben, Sienau, Stappenbeck, Steinitz, Wistedt, Ziethnitz
 - die Hansestadt Gardelegen mit den Ortsteilen:

Ackendorf, Algenstedt, Berge, Breitenfeld, Dannefeld, Estedt, Hemstedt, Hottendorf, Ipse, Jävenitz, Jeggau, Jerchel, Jeseritz, Kahnstieg, Kassieck, Kloster Neuendorf, Köckte, Laatzke, Letzlingen, Lindenthal, Lindstedt, Lindstedterhorst, Lotsche, Lüffingen, Mieste, Miesterhorst, Parleib, Peckfitz, Polvitz, Potzehne, Roxförde, Sachau, Schenkenhorst, Seethen, Sichau, Siems, Solpke, Tarnefitz, Taterberg, Trüstedt, Wannefeld, Wernitz, Weteritz, Wiepke, Wollenhagen, Zichtau, Zienau, Ziepel
 - die Stadt Kalbe (Milde) mit den Ortsteilen Engersen und Klein Engersen.
- (3) Das Modellprojekt endet am 31.12.2018.

§ 4

Abfallbehälter

- (1) Für die Sammlung der Bioabfälle sind folgende Abfallbehälter nach DIN EN 840-1 zugelassen:
 - 1.) Bioabfallbehälter mit 120 Liter Fassungsvermögen,
 - 2.) Bioabfallbehälter mit 500 Liter Fassungsvermögen (grundsätzlich nur für Großwohnanlagen).
- (2) Für jeden Haushalt wird **grundsätzlich** mindestens ein 120 Liter Bioabfallbehälter zur Verfügung gestellt. Reicht das Behältervolumen regelmäßig nicht aus, kann ein weiterer Biobehälter beantragt werden.

§ 5

Behandlung der Behälter

- (1) Das zulässige Füllgewicht pro Behälter beträgt:
 - für den 120 Liter Bioabfallbehälter: 60 kg und
 - für den 500 Liter Bioabfallbehälter: 240 kg.
- (2) Die Bioabfallbehälter gemäß § 4 werden bei satzungsgemäßer Erstgestellung kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die zur Verfügung gestellten Bioabfallbehälter sind vom Nutzer zu übernehmen, sie sind schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Für Schäden an den Bioabfallbehältern und Verlust haftet der Nutzer der Bioabfallbehälter, falls er nicht nach-

weist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft. Beschädigungen und Verlust sind der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel, Bismarker Str. 81, 39638 Gardelegen unverzüglich zu melden.

- (3) Den Grundstückseigentümern, Verwaltern und sonstigen zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten, die ihrer Mitwirkungspflicht bei der Beantragung der Bioabfallbehälter nicht nachkommen, wird automatisch ein Bioabfallbehälter zugeordnet. Nachträgliche Änderungen (Umtausch, Rückgabe) werden gebührenpflichtig als Einzelabfuhr gemäß § 7 Abs. 4 berechnet.

§ 6

Entleerungsrythmus

- (1) Die Entleerung der unter § 4 genannten Bioabfallbehälter erfolgt 14-tägig an den Werktagen. Der Altmarkkreis Salzwedel kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen festlegen.
- (2) Fällt der planmäßige Sammeltag auf einen gesetzlichen Feiertag, können die Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Tag eingesammelt werden. Unterbleibt das Einsammeln des Abfalles am Sammeltag insbesondere wegen Betriebsstörungen oder höherer Gewalt, wird es im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten vor dem nächsten Sammeltag nachgeholt.
- (3) Der Altmarkkreis Salzwedel gibt die Abfuhrtage und Änderungen ortsüblich bekannt.
- (4) Der geschlossene Bioabfallbehälter muss am Leerungstag bis 7:00 Uhr vor dem angeschlossenen Grundstück entsprechend der Regelungen der Abfallwirtschaftssatzung bereitgestellt werden. Die Leerung erfolgt nicht, wenn die Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß bereitgestellt sind.
- (5) Eine nachträgliche Leerung nicht ordnungsgemäß bereitgestellter Bioabfallbehälter ist auf Antrag möglich, dies wird als Einzelabfuhr geleistet und abgerechnet.

§ 7

Gebühren

- (1) Die Gebühr für die einzelne Leerung beträgt für die Zeit des Modellprojektes nach der erstmaligen Zurverfügungstellung der Bioabfallbehälter auf dem Grundstück für:
einen 120 Liter Bioabfallbehälter: 2,00 €,
einen 500 Liter Bioabfallbehälter: 8,33 €.
- (2) Die Berechnung der Gebühr nach Abs. 1 erfolgt auf der Grundlage der auf dem elektronischen Wege erfassten Anzahl der durchgeführten Entleerungen. Dies gilt auch, wenn die Entleerung des Bioabfalles wegen zu stark verdichtetem oder verklumptem bzw. angefrorenem Inhalt nur teilweise erfolgen konnte.
- (3) Die Gebühren von Einzelabfuhr von nicht ordnungsgemäß bereitgestellten Bioabfallbehältern gemäß § 6 Abs. 6 betragen je entleertem Bioabfallbehälter bei
einem 120 Liter Bioabfallbehälter: 10,34 €,
einem 500 Liter Bioabfallbehälter: 75,21 €.
- (4) Gebühren für durch den Grundstückseigentümer, den Verwalter, den sonstigen zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten oder den Benutzer der Bioabfallbehälter verursachte Rückholungen oder Umtauschvorgänge gemäß § 5 Abs. 3 betragen je Rückholung oder Umtauschvorgang 30,00 €.

§ 8

Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bereitstellung der Bioabfallbehälter durch die Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel.
- (2) Die Gebühr für die Leerung der Bioabfallbehälter wird mit der Jahresendabrechnung gemäß § 9 Abs. 4 Satz 4 der Abfallgebührensatzung vom Altmarkkreis Salzwedel erhoben. Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- (3) Vorauszahlungen auf die Gebühren für die Leerung der Bioabfallbehälter werden für den Zeitraum des Modellversuches nicht erhoben.

§ 9

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft und am 31.12.2018 außer Kraft.